

# **BGer 1C\_128/2023 vom 18. Dezember 2023**

Bundesgericht, 2023-12-18, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1C\\_128\\_2023](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_128_2023)

FR: TF 1C\_128/2023 du 18 décembre 2023

IT: TF 1C\_128/2023 del 18 dicembre 2023

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gestützt auf Art. 82 lit. a BGG beurteilt das Bundesgericht Beschwerden gegen Entscheide in Angelegenheiten des öffentlichen Rechts. Dieses Rechtsmittel steht auch auf dem Gebiet des Raumplanungs- und Baurechts zur Verfügung. Das Bundesgerichtsgesetz enthält dazu keinen Ausschlussgrund ( Art. 82 ff. BGG ; BGE 133 II 353 E. 2). Die Beschwerdeführerin nahm am vorinstanzlichen Verfahren teil, ist durch den angefochtenen Entscheid materiell beschwert und damit nach Art. 89 Abs. 1 BGG grundsätzlich zur Beschwerde berechtigt.

### **E. 1.2**

Die Beschwerdeschrift hat ein Rechtsbegehren zu enthalten ( Art. 42 Abs. 1 BGG ). Die Rechtsprechung lässt jedoch genügen, wenn aus der Beschwerdebegründung klar hervorgeht, in welchem Sinne der angefochtene Entscheid abgeändert werden soll ( BGE 137 III 617 E. 6.2; 137 II 313 E. 1.3; 134 III 235 E. 2; 133 II 409 E. 1). Das Bundesgericht kann gemäss Art. 107 Abs. 2 BGG grundsätzlich reformatorisch oder kassatorisch entscheiden. Aufhebungsanträge oder Anträge auf Rückweisung der Sache an die Vorinstanz zu neuer Entscheidung allein genügen daher nicht, ausser wenn das Bundesgericht ohnehin nicht reformatorisch entscheiden könnte ( BGE 136 V 131 E. 1.2; 134 III 379 E. 1.3 mit Hinweis). Aus der Beschwerdeschrift wird nicht restlos klar, worauf die Eingabe der Beschwerdeführerin gerichtet ist. Diese Frage ist jedoch nicht weiter zu vertiefen, da noch weitere Gründe einem Eintreten entgegenstehen, wie im Folgenden zu zeigen sein wird.

### **E. 1.3**

Mit der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann insbesondere die Verletzung von Bundes- und Völkerrecht gerügt werden ( Art. 95 lit. a und b BGG ), ferner die Verletzung von kantonalen verfassungsmässigen Rechten ( Art. 95 lit. c BGG ). Abgesehen davon überprüft das Bundesgericht die Anwendung des kantonalen Rechts nicht als solche. Jedoch kann gerügt werden, diese Anwendung widerspreche dem Bundesrecht, namentlich dem Willkürverbot gemäss Art. 9 BV ( BGE 142 II 369 E. 2.1 mit Hinweisen).

### **E. 1.4**

Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an ( Art. 106 Abs. 1 BGG ), prüft jedoch unter Berücksichtigung der allgemeinen Rüge- und Begründungspflicht ( Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG ) nur die geltend gemachten Vorbringen, sofern rechtliche Mängel nicht geradezu offensichtlich sind ( BGE 142 I 135 E. 1.5). Erhöhte Anforderungen an die Begründung gelten, soweit die Verletzung von Grundrechten gerügt wird ( Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 133 II 249 E. 1.4.2 mit Hinweisen). In der Beschwerde ist klar und detailliert unter Bezugnahme auf und in Auseinandersetzung mit den entscheidenden Erwägungen des angefochtenen Entscheids darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt die angerufenen

Rechte verletzt ( BGE 146 IV 297 E. 1.2 ; 145 I 121 E. 2.1 ; 143 I 377 E. 1.2; je mit Hinweisen). Dieser Voraussetzung genügt die Beschwerdeschrift nicht, wie im Folgenden zu zeigen sein wird.

### **E. 1.5**

Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat ( Art. 105 Abs. 1 BGG ). Eine Berichtigung oder Ergänzung der vorinstanzlichen Sachverhaltsfeststellungen ist von Amtes wegen ( Art. 105 Abs. 2 BGG ) oder auf Rüge hin ( Art. 97 Abs. 1 BGG ) möglich. Von den tatsächlichen Grundlagen des vorinstanzlichen Urteils weicht das Bundesgericht jedoch nur ab, wenn diese offensichtlich unrichtig sind oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruhen und die Behebung des Mangels für den Verfahrensausgang entscheidend sein kann ( Art. 97 Abs. 1, Art. 105 Abs. 2 BGG ; BGE 142 I 135 E. 1.6; 140 III 16 E. 1.3.1). Eine entsprechende Rüge ist substantiiert vorzubringen. Andernfalls können Rügen mit Bezug auf einen Sachverhalt, der von den Feststellungen im angefochtenen Entscheid abweicht, nicht berücksichtigt werden (Art. 42 Abs. 2 i.V.m. Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 137 III 226 E. 4.2; 133 II 249 E. 1.4.3; je mit Hinweisen).

### **E. 1.6**

Es stand der Beschwerdeführerin frei, ihre in einer ersten Eingabe geäusserte Rechtsauffassung während der laufenden Beschwerdefrist mit Ergänzungen oder Verbesserungen zu untermauern, solange sie sich dabei an den von Art. 99 BGG gesetzten Rahmen hält ( BGE 142 I 135 E. 1.2.1 mit Hinweisen sowie Urteil 1B\_106/2023 vom 16. März 2023 E. 2).

Wie aus den nachfolgenden Erwägungen hervorgeht, genügt die Beschwerde diesen Anforderungen auch unter Berücksichtigung der am 18. März 2023 und somit innert der Beschwerdefrist eingereichten Eingabe nicht.

### **E. 2.1**

Die Vorinstanz hat die Baubewilligungspflicht der von der Beschwerdeführerin erstellten Aufschüttung und Stützmauer bejaht. Dabei hat der Vorsitzende der Vorinstanz in Begleitung der Gerichtsschreiberin in Anwesenheit der Parteien am 10. November 2022 einen Augenschein vorgenommen. Die Vorinstanz hat sich somit nicht nur anhand von Fotos und Plänen über die Dimensionen der Stützmauer und Aufschüttung informiert. Auch wurde von der Rechtsvertreterin der Beschwerdeführerin weder anlässlich des Augenscheins noch in den Bemerkungen vom 28. November 2022 zum Protokoll des Augenscheins geltend gemacht, dass die Beschwerdeführerin sich dort nicht hinreichend hätte äussern können. Die Beschwerdeführerin bringt keine Gründe vor, weshalb die von ihr erstellte Stützmauer und die Aufschüttung nicht baubewilligungspflichtig sein sollen, obwohl sich die Vorinstanz mit dieser Frage eingehend auseinandergesetzt hat. An der Bewilligungspflicht der Stützmauer ändert sich auch nichts, wenn sie teilweise auf dem Nachbargrundstück Nr. 1450 erstellt wurde.

### **E. 2.2**

Die Beschwerdeführerin bringt vor, dass sich das gewachsene Terrain auf der Grenze bis zum Eingangsbereich ihres Hauses erstreckt. Die Vorinstanz (E. 6.3) hat demgegenüber festgehalten, dass der Geländeverlauf der Umgebung wesentlich tiefer als das Terrain des Grundstücks der Beschwerdeführerin entlang ihres Hauses sei. Somit sei erstellt, dass das

Terrain des Grundstücks entlang des Hauses der Beschwerdeführerin aufgeschüttet worden sei. Die Beschwerdeführerin beruft sich bei ihrer gegenteiligen Auffassung auf einen von ihr letztinstanzlich eingereichten Bauplan, wobei dieser von ihr bereits bei der Vorinstanz eingereicht worden war. Die Vorinstanz konnte sich bei ihren Feststellungen auf ihre Beobachtungen anlässlich des Augenscheins, insbesondere dem Geländeverlauf des weiter nordöstlich gelegenen, unüberbauten Grundstücks GB Kappel Nr. 602 abstützen. Ebenso nahm sie Bezug auf eine Fotografie, die vor der Erstellung des Hauses auf Grundstücks GB Kappel 1450 gemacht wurde. Die Beschwerdeführerin macht weder geltend noch zeigt sie auf, dass der vorinstanzlich festgestellte Sachverhalt offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht (vorne E. 1.7). Zudem setzt sie sich nicht bzw. nicht rechtsgenügend mit den entscheidenden Erwägungen des angefochtenen Entscheids auseinander (vorne E. 1.5).

### **E. 3**

Auf die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten ist somit nicht einzutreten.

Bei diesem Verfahrensausgang wird die Beschwerdeführerin kostenpflichtig ( Art. 66 Abs. 1, Art. 65 BGG ). Überdies hat sie die Beschwerdegegnerin für das bundesgerichtliche Verfahren angemessen zu entschädigen (vgl. Art. 68 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.